

## 258. Glarus entlässt Werdenberg in die Freiheit

1798 März 11

Landammann, Rat und Landleute von Glarus urkunden, dass sie die Angehörigen der Landvogtei Werdenberg in die Freiheit entlassen. Sie behalten jedoch die Güter und lassen diese durch einen Verwalter besorgen, bis sie alles zusammen oder stückweise verkaufen. Als Schweizer sollen die Werdenberger treu bleiben und in allen Kriegszügen mit ihrer Mannschaft die Eidgenossenschaft verteidigen.

1. Am 31. Januar und 1. Februar 1798 werden in den Werdenberger Gemeinden mit Bewilligung des Landvogts Versammlungen abgehalten, in denen beschlossen wird, in jeder Gemeinde Ausschüsse zu wählen, die ein Bittschreiben an Glarus überbringen sollen mit dem Wunsch, in die Freiheit und Unabhängigkeit entlassen zu werden. Weiter wird entschieden, dass niemand etwas gegen die Obrigkeit, gegen Amtleute oder Glarner Hintersassen unternehmen solle; vielmehr wolle man weiterhin treu und gehorsam bleiben (LAGL AG III.2421:101). Trotzdem berichtet der Landvogt von zunehmenden Unruhen (LAGL AG III.2421:102; AG III.2421:105). Am 4. Februar 1798 wird das erste Bittschreiben an Glarus gesandt (dieses erscheint sowohl im zeitgenössischen Druck, als auch bei der Edition von Senn unter dem Datum vom 11. Februar [StASG HA R.1-0-6.2, S. 1–4; Senn, Chronik, S. 308–311]. Reich geht davon aus, dass es sich bei Senn um einen Druckfehler handeln muss und es sich um das erste Bittschreiben vom 4. Februar handelt [Reich 1998, S. 43, Anm. 23]. Der Irrtum bei Senn besteht bereits im zeitgenössischen Druck, der ihm wohl als Vorlage diene. Da das zweite Bittschreiben als Antwort von Glarus auf das erste Bittschreiben erfolgt, muss das Datum im zeitgenössischen Druck falsch sein [Druck: StASG HA R.1-0-6.2, S. 1–4; ediert bei Reich 1998, S. 42–43 sowie Senn, Chronik, S. 308–311]).

Am 11. Februar 1798 wird auf die Reaktion von Glarus, das nach dem ersten Bittschreiben von den Werdenbergern eine klarere Formulierung ihrer Wünsche fordert, eine weitere Bittschrift an Glarus eingereicht (StASG HA R.1-0-6.2, S. 5–9, gedruckt bei Reich 1998, S. 43–45 sowie Senn, Chronik, S. 311–315). Am 16. Februar äussern die Werdenberger in einem Schreiben an Glarus mit deutlichen Worten ihre Enttäuschung über die halbherzigen Zusagen seitens Glarus betreffend die Entlassung in die Unabhängigkeit. Sie stossen sich an der Glarner Forderung, zuerst wegen der obrigkeitlichen Güter in weitere Verhandlungen treten zu wollen (StASG HA R.1-0-6.2, S. 11, 13–14; LAGL AG III.2421:106).

Am 11. März 1798 erhalten die Werdenberger von Glarus ihre Freiheit unter dem Vorbehalt, dass Glarus über ihre obrigkeitlichen Güter weiter bestimmt (vgl. das Landsgemeindeprotokoll LAGL AAA 1/87 S. 428 sowie den Eintrag im Ratsprotokoll vom 8. März 1798 [LAGL AAA 1/82]). Am 22. März 1798 erhält der Landvogt von Glarus den Auftrag, die Untertanen aus dem Eid zu entlassen (LAGL AAA 1/82) und Zahlungsrückstände von Fällern, Fasnachtshennen u. a. einzuziehen. Am 11. April wird der Landvogt durch Glarus entlassen und der Rat beschliesst, zwei Gesandte zur Regelung des Übergangs nach Werdenberg zu senden (LAGL AAA 1/82). Zu den geschichtlichen Ereignissen vgl. ausführlich Berger/Niederer 1897, S. 49–55 [vornehmlich nach Senn, Chronik]; Beusch 1918, S. 108–111; Gabathuler 1981; Reich 1998, S. 36–52; Schindler 1986, S. 326–333 sowie die Dokumente im Dossier LAGL AG III.2421. Dass der Landvogt wirklich Hals über Kopf aus Werdenberg geflüchtet ist, worauf Glarus seine Untertanen in die Freiheit entlässt, wie dies in der Literatur nach zeitgenössischen Berichten gern dargestellt wird, kann anhand der Ratsprotokolle nicht belegt werden. Landvogt Freitag bleibt zumindest bis Mitte April in Werdenberg).

2. Zur Entlassung der Bewohnerschaft von Hohensax-Gams in die Freiheit vgl. SSRQ SG III/4 259; zu Sax-Forstegg vgl. Einleitung, Kapitel 2.12.

Copia

Wir, landammann und rath und sämmtliche gemeine<sup>a</sup> landleute des standes Glarus, urkunden hiemit,

daß wir unsere lieb und getreue angehörige der grafenschaft Werdenberg auf ihr schriftlich gemachtes ansuchen für ein freyes und unabhängiges volk erklären und anerkennen und demselben auf alle zeit hin überlassen, eine selbst beständige regierung aus ihrem eigenen volk zu wählen.

5 Hingegen wir all in besagter grafenschaft Werdenberg liegendes, so unserm stand gehört und gekauft hat, so lange behalten und durch einen eigenen verwalter besorgen laßen, bis es dem hohen gewalt gefallt, selbiges zusammenhaft oder stükweise zu verkaufen, mit fernern hinzuthun, daß sie als Schweizer treü bleiben und in allen auszügen nach mehrzahl ihrer mannschaft zur sicherheit  
10 der ganzen Eidgenoßenschaft sich bestmöglichst vertheidigen werden.

Urkundlich deßen haben wir obiges mit unserm standes innsigill verwahrt und von unserm beeidigten landtschreiber ausfertigen laßen, den 11.ten merz/ 28.ten febr 1798.

Sig. Joh Balthaser Lüziger, landschreiber. [Locus sigilli]

15 [*Registraturvermerk oberhalb des Textes:*] <sup>b</sup>

[*Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:*] 1798, Feb. 28/11, Glarus erklärt Werdenberg frei

[*Registraturvermerk auf der Rückseite:*] Urk A 1 R 1 Nro <sup>c</sup>

20 **Abschrift:** (19. Jh.) StASG HA R.1-0-3d; (Doppelblatt); Johann Balthasar Lutziger, Landschreiber; Papier, 21.0 × 33.0 cm.

<sup>a</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.

<sup>b</sup> Streichung: N<sup>o</sup> 8.

<sup>c</sup> Streichung: 17<sup>c</sup> 3<sup>d</sup>.